

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Markus Kurth, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

A. Problem

Seit 1991 hat Deutschland aufgrund des Beschlusses des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 und des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 über 200.000 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte aufgenommen.

Mit Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland haben jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer keine Rentenansprüche und werden damit gegenüber Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die ebenfalls aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion kamen, benachteiligt.

Ziel ist es, eine rentenrechtliche Gleichbehandlung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion zu erreichen und damit ihre Diskriminierung zu beenden.

B. Lösung

Die Diskriminierung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wird beendet, indem sie rentenrechtlich mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gleichgestellt werden. Berufsjahre, die sie in ihren Herkunftsländern zurückgelegt haben, werden nach dem Fremdrentengesetz in die Berechnung der Rente einbezogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die genauen Kosten werden im Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln sein. Den Mehrkosten, die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anfallen, stehen Ausgabenminderungen im Bereich der Grundsicherung im Alter in annähernd gleicher Höhe gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe d werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 269),“ die Wörter „und jüdische Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind“ eingefügt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Wörter „den Buchstaben a und b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit 1991 haben Jüdinnen und Juden aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Möglichkeit, nach Deutschland überzusiedeln. Es handelt sich um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um dauerhaft in Deutschland zu leben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat drei große Gruppen eingegliedert: Bürgerinnen und Bürger der DDR, die vor 1989 übergesiedelt sind, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Einwanderinnen und Einwanderer der Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Diese drei Gruppen vereinigt eine Besonderheit: Ihre Eingliederung ist eine direkte Folge des Zweiten Weltkrieges und der Verantwortung für die deutsche Geschichte.

Die Entscheidung der Bundesregierung, jüdische Zuwanderung aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu fördern, basiert auf der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wunsch, jüdisches Leben in Deutschland wieder zu etablieren und wachsen zu lassen. Dazu gehört, dass jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer die Möglichkeit erhalten, in Deutschland ein Leben aufzubauen und würdevoll führen zu können. Die Aufnahmeentscheidung geht ursprünglich auf eine vom Jüdischen Kulturverein Berlin (KJV) e.V. angeregte, einstimmige Entscheidung des Runden Tisches der DDR als Reaktion auf Berichte über die krisenhafte, von antisemitischen Ausfällen begleitete Situation in der Sowjetunion zurück.

Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unterscheiden sich aber im Rentenrecht, was zu einer Ungleichbehandlung und Diskriminierung führt.

Übersiedlerinnen und Übersiedler und Spätaussiedelnde können Renten nach dem Fremdrentengesetz erhalten, das heißt in die Berechnung ihrer Renten werden auch Zeiten einbezogen, die in ihrem Herkunftsland zurückgelegt worden sind. Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sind hingegen von dieser Regelung und damit im Ergebnis oftmals vom deutschen Rentensystem ausgeschlossen, obwohl auch diese Zugewanderten in der „Verantwortung vor der deutschen Geschichte“ (Johannes Gerster, CDU)¹ aufgenommen worden sind.²

Sie verlieren bei Übersiedlung ihre Absicherung für das Alter und sind oft auf Grundsicherung angewiesen, auch wenn sie teilweise viele Jahre in Deutschland sozialversicherungspflichtig angestellt waren. Personen, die im Alter von 40 bis 60 Jahren nach Deutschland eingewandert und bis zum Erreichen des Rentenalters sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen sind, haben in Deutschland zu wenig rentenrelevante Zeiten zurückgelegt, um ihnen beim Erreichen des Rentenalters eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Obwohl viele von Ihnen mehr als zehn Jahre lang Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben, sind auch diese Personen im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, da ihre in den Herkunftsländern erworbenen Rentenansprüche nicht anerkannt werden.

Aufgrund fehlender Sozialversicherungsabkommen mit Russland und den meisten anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden Beitragszeiten vor der Auswanderung nach Deutschland nicht anerkannt. Dies betrifft vor allem Personen, die bei der Einwanderung bereits das Rentenalter erreicht oder im Alter von 60 und mehr Jahren kurz davor gestanden haben. Aber auch diejenigen, die Rentenzahlungen aus ihrem Herkunftsland erhalten, sind dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, da die Rentenbeträge nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass viele jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer unter ihrer Qualifikation beschäftigt oder eine ihrer Qualifikation nicht entsprechende Beschäftigung ausüben müssen oder mussten,

¹ <http://www.berlin-judentum.de/gemeinde/migration-1.htm> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2017).

² Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BT-Drucksache 16/2097, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/020/1602097.pdf> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2017): „Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme ist der Erhalt und die Stärkung der Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden in Deutschland.“

weil ihre Berufsabschlüsse nicht oder nur teilweise oder erst spät anerkannt wurden. In keiner Weise wird dies der Leistung und dem Lebensschicksal der Betroffenen gerecht, denen es seit 1991 ermöglicht wurde, in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen.

Die Ungleichbehandlung ist auch historisch betrachtet nicht haltbar. In der Anwendung des Fremdrentengesetzes werden jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht dem so genannten „deutschen Sprach- und Kulturkreis“ zugerechnet, obwohl sich die beiden Gruppen im Wesentlichen nur in ihrer Religionszugehörigkeit der aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ins Zarenreich ausgewanderte Vorfahren unterscheiden: die einen waren Christen, die anderen Juden.³

Die aus deutschen Ländern und Reichsstädten ausgewanderten und vertriebenen Jüdinnen und Juden zogen nach Mittelost- und Osteuropa, wo sie zumeist einen mittelhochdeutschen Dialekt, das Jiddische, sprachen. In einer zufälligen Auswahl der Familiennamen jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Deutschland aus der Sowjetunion deuten viele auf eine familiäre Herkunft aus einem deutschsprachigen, im jüdischen Sprachgebrauch „aschkenasischen“ Gebiet hin.⁴

Die Angabe der Nationalität im sowjetischen Pass ist wesentlich für die Zurechnung einer eingewanderten Person zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.⁵ Zu den anerkannten Nationalitäten innerhalb des sowjetischen Staatsangehörigkeitsrechts gehörten „deutsche Nationalität“ ebenso wie „jüdische Nationalität“. Demnach mussten Jüdinnen und Juden auch nach dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, sich für eine der beiden Nationalitäten entscheiden und gaben beispielsweise nicht die deutsche Nationalität an, obwohl sie sich dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zurechnen ließen. Die Nationalität wurde auf die Kinder übertragen, die damit keine Wahlmöglichkeit hatten. Diese sowjetische Nationalitätenpolitik darf keine diskriminierende Fortsetzung im deutschen Rentenrecht erfahren.

Die Bundesrepublik Deutschland würde mit der Anerkennung und Gleichberechtigung von zugewanderten Jüdinnen und Juden Spanien und Portugal folgen, die seit 2015 sephardisch-jüdischen Familien, die im Rahmen der Reconquista bis 1492 von der iberischen Halbinsel vertrieben wurden, die Staatsbürgerschaft mit vollen Rechten anbieten.⁶

B. Besonderer Teil

Art. 1

Nach Art. 1 finden die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften des Fremdrentengesetzes auch Anwendung auf Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes (HumHAG) oder nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurden.

Art. 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

³ Brumlik, Micha: Rückkehr nach Aschkenas, in: Jüdische Allgemeine, 10. November 2016, <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/26937> (zuletzt abgerufen am 12. April 2017).

⁴ Brumlik, Micha: Weggegangen, in: Die Zeit, 17. November 2016, <http://www.zeit.de/2016/46/juedische-migration-juden-rente-deutschland-sowjetunion> (zuletzt abgerufen am 18. April 2017).

⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand: Angabe der sog. Nationalität in Ausweispapieren in der Sowjetunion, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 232/16.

⁶ <http://www.timesofisrael.com/spain-portugal-naturalize-nearly-5000-sephardic-jews/> (zuletzt abgerufen am 18. April 2017).

